Herausgeber und verantw.Redakteur: Karl Honay

Win, am Dienstag, den 26. Juni 1928.

Zweite Ausgabe

Die Gewerkschaft der Sicherheitswache beim Bürgermeister. Heute vormittags kam der Obmann der Freien Gewerkschaft der Sicherheitswachebeamten Oesterreichs Bundesrat Schabes zu Bürgermeister Seitz, um mit ihm über die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Strassenpolizei geschaffene Lage zu sprechen. Bundesrat Schabes berichte te, dass diese Frage selbstverständlich im Kreise der Sicherheitswachmannschaft eingehend besprochen werde und dass es für die Organisation wichtig wäre, die Absichen der Gemeindeverwaltung kennen zu lernen. Nach einer eingehenden Aussprache erklärte Bürgermeister Seitz, dass die Gemeinde Wien ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgabe, die Strassenpolizei auszuüben, selbstverständlich gerecht werden wird. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes war durchaus keine Ueberrasshung, noch weniger, wie man vielfach behauptet hat, ein Sieg, sondern eine ganz selbstverständliche und von keinem Kenner der Materie anders erwartete Feststellung des verfassungsrechtlichen Zustandes. Die Entscheidung/über die Art, wie die Gemeinde die Strassenpolizei übernehmen und ausüben wird, sind in den Einzelheiten natürlich noch nicht getroffen Jedenfalls könne er heute schon sagen, dass mit der zuständigen Gewerkschaft immer das notwendige Einvernehmen pflegen werde.

Ausgestaltung der elektrischen Strassenbelauchtung. Im Zuge der Ausgestaltung der elektrischen Strassenbelauchtung werden in Mariahilf die
Schmalzhofgasse, Hirschengasse und Haydngasse, auf dem Alsergrund die Severingasse, Schlagergasse und Klammergasse, die Fürstengasse, Pramergasse und
Grüne Torgasse und schliesslich in Döbling die Heiligenstädterstrasse vom
Nussdorferplatz bis Kahlenbergerdorf mit elektrischer Strassenbeleuchtung
eingerichtet.

Lehrfreiplätze der Gemeinde Wien. An der Schule des Vereines "Wiener Frau. en-Akademie und Schule für freie und angewandte Kunst" werden vom nächsten Studienjahr angefangen drei ganze Freiplätze und ein Halbfreiplatz der Gemeinde Wien verliehen. Die Freiplätze befreien von der Entrichtung des ganzen beziehungsweise des halben Schulgeldes, nicht aber von der Zahlung der Einschreibgebühr und des Lehrmittelbeitrages. Für die Freiplätze kommen nur unbemittelte Schülerunnen der genannten Lehranstalt in Betracht, die einen Hauptkurs besuchen Hospitantinen und Besucherinnen von Hilfs-und Fachkursen sind von der Verleihung eines Freiplatzes ausgeschlos sen Unter sonst gleichen Bedingungen haben nach Wien zuständige Gesuchstellerinaan den Vorzug. Die Bewerberinnen um die Freiplätze müssen die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen und haben ihre Gesuche unmittelbar beim Wiener Magistrat, Abteilung 8, I., Neues Rathaus, bis 14. Juli einzubringen. Vor Ueberreichung der Gesuche haben die Bewerberinnen zum Zwecke der Berufsberatung und der psychotechnischen Eignungsprüfung im Berufsberatungsamte der Stadt Wien, VII., Hermanngasse 28, vorzusprechen. Dem Gesuch sind der Geburts-(Tauf-)schein, der Heimatschein, das letzte Schulzeugnis, allenfalls entsprechende Studienzeugnisse und ein legales Mittellosigkeitszeugnis beizuschliessen. Gesuche mit einem Mittellosigkeitszeugnis sind stempelfrei Bisher gemachte Zeichenproben oder ausgeführte Arbeiten sind bis längstens Ende Huni an Professor Obto Friedrich, III., Henslergasse 3, zu senden. Die Freiplätze werden auf die regelmässige Studiendauer unter der Voraussetzung verliehen, dass die Schülerinnen einen guten Fortgang und ein befriedigendes sittliches Betragen aufweisen.